



Bern, 1. April 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. April 2015 das WBF ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (BR-Verordnung) durchzuführen.

1. Grundzüge des Vorhabens

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (BRP, SR 901.0) kann der Bund Steuererleichterungen an industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe gewähren, die neue Arbeitsstellen schaffen oder bestehende neu ausrichten.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde die Regionalpolitik einschliesslich der Steuererleichterungen gemäss Artikel 18 BRP einer wissenschaftlichen Evaluation unterzogen.

Der Bundesrat hat im Oktober 2013 die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zur Kenntnis genommen und das WBF beauftragt, eine Reform der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vorzubereiten. Die Revision zielt hauptsächlich auf die Einführung einer *ex ante* betragsmässigen Obergrenze und die Neudefinition der Anwendungsgebiete ab. Die relevanten Bestimmungen aus den Anwendungsrichtlinien für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und zahlreiche Präzisierungen werden in die Verordnung überführt. Weiter führt der Verordnungsentwurf eine Regelung für die Veröffentlichung von gewissen Daten zu den neu erlassenen Verfügungen ein.



2. Anhörung der Kantone zu den Anwendungsgebieten

Die BR-Verordnung hält die Grundsätze für die Definition der Anwendungsgebiete fest und delegiert die Kompetenz zu deren Festlegung an das WBF. Das WBF hat die Anwendungsgebiete nach den neuen Kriterien der Bundesratsverordnung überprüft und angepasst. Die detaillierte Liste der Fördergebiete wird in Artikel 1 der Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden aufgenommen. Mit der parallel zur Vernehmlassung durchgeführten Anhörung werden die Kantone eingeladen, die Liste der Gemeinden zu überprüfen. Die Unterlagen sind auf der Internetseite <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> abrufbar.

3. Unterlagen

Der Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik samt Erläuterungen und Fragenkatalog können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis am

8. Juli 2015

dem Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort KMU-Politik, Holzikofenweg 36, 3003 Bern zuzustellen.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument) und an folgende Adresse zu senden:

marianne.neuhaus@seco.admin.ch

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist können die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht werden.

Für allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martin Godel, Stv. Leiter Direktion für Standortförderung, Leiter Ressort KMU-Politik, SECO (Tel: 058 46 22961, Mail: martin.godel@seco.admin.ch).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihr Interesse und Ihre Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF


Johann N. Schneider-Ammann